



# **Satzung des Musikverein Malmshheim e. V.**

In der Fassung vom: 17.12.2016

## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Musikverein Malmshheim e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Malmshheim der Stadt Renningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

1. Der Verein hat sich die Förderung der Kunst, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des musikalischen Kulturgutes sowie kulturelle Betätigung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) -, zum Ziel gesetzt.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

### **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) Mitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern.

### **§ 6 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Sofern die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, entscheidet der Ausschuss, auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme des Bewerbers.
2. Wird der Antrag von der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung befürwortet, so teilt der Vorstand dem Antragsteller mit, dass seinem Aufnahmegesuch stattgegeben ist.
3. Wird ein Aufnahmegesuch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller, mit oder ohne Angabe von Gründen, mit.

### **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder, trotz Mahnung, einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss der Ausschussversammlung aufheben kann.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 10 Rechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Ausschusses handelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden

#### **§ 11 Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für in Not befindliche Mitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen und Aussagen zu unterlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen

### **IV. Organe des Vereins**

#### **§ 12 Die einzelnen Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Ausschuss,
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Für besondere Leistungen kann von Fall zu Fall eine Aufwands- und Auslagen-Erschädigung, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung, bewilligt werden.

#### **§ 13 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
2. Zur Verfügung über Grundstücke und Immobilien sowie zur Eingehung diesbezüglicher Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
3. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen für laufende Vereinsgeschäfte und Veranstaltungen des Vereins im Sinne der Satzung sowie für Instrumentenkäufe bedarf der Vorstand keiner Zustimmung, sofern er sich im Rahmen des bei der Mitgliederversammlung vorgestellten Haushaltsplans bewegt. Wird der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag überschritten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung.
4. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl einzeln, mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen

## **§ 14 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
2. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister (Kassier),
  - e) dem Orchesterwart,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) mindestens einem bis zu höchstens drei Beisitzern.
3. Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Ausschussmitglied in der oben genannten Reihenfolge einberufen werden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Ausschussmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und allen Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gebracht.
6. Zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören insbesondere, neben den bereits durch die Satzung bestimmten Fragen, die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten wie auch die Festlegung der Vereinsveranstaltungen sowie die Einleitung und Überwachung der hierfür erforderlichen Vorbereitungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
7. Für besondere Aufgaben kann der Ausschuss Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
8. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Ausschuss berechtigt, ein kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 15 Die Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder**

1. Die Funktionen des 1. Vorsitzenden ergeben sich aus § 13.
2. Die Funktionen des 2. Vorsitzenden ergeben sich aus § 13, außerdem hat er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung von dessen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Schriftführer hat die Korrespondenz des Vereins, nach Weisungen des Vorstands, zu erledigen, außerdem hat er in den Ausschuss- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Schriftführers wahrzunehmen.
4. Der Schatzmeister (Kassier) hat die finanzielle Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Schatzmeisters / Kassiers wahrzunehmen.
5. Der Orchesterwart vertritt die Interessen der aktiven Musiker im Ausschuss und gegenüber dem Vorstand.
6. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendmitglieder im Ausschuss und gegenüber dem Vorstand.
7. Die Beisitzer haben die anderen Ausschussmitglieder bei der Wahrnehmung von deren Geschäften zu unterstützen. Nach Weisung des Vorstands haben die Beisitzer besondere Aufgaben in der Vereinsführung und –organisation zu übernehmen.

## **§ 16 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - den Vorstand und die Ausschussmitglieder zu wählen
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung ihrer Beschlussfassung unterworfen sind.
3. Im Lauf der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung haben die Ausschussmitglieder einen Tätigkeitsbericht zu abzugeben.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Renningen. Die Benachrichtigung muss mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Versammlung erfolgen.
6. Die Dokumentation der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer. Sie ist vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem  
1. Vorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Falls dieser ebenfalls verhindert ist, kann er durch den Schatzmeister vertreten werden.
8. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
9. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. En-bloc-Wahl ist zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens zusammen mit der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Renningen mitgeteilt wurde.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall der Stadt Renningen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die musiktreibenden Vereine im Stadtteil Malmsheim zu verwenden hat. Sofern Gemeinnützigkeit gewährt ist, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 19 Vollzugsbestimmungen**

1. Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2016 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Renningen, 17.12.2016

---

gez. Günther Asprion, 1. Vorsitzender

---

gez. Susanne Berzellis-Hasenzahl, 2. Vorsitzende